



Vertragsbedingungen für den Wohnmobil-Reiseschutz

Zum Zwecke des Angebots des Wohnmobil-Reiseschutzes hat Indie Campers im Namen des/der Gastgebenden, Buchenden und Reisenden eine Gruppenversicherung bei NN abgeschlossen. Die Bedingungen für den Versicherungsschutz im Rahmen dieser Gruppenversicherung sind in den Versicherungsbedingungen für den Wohnmobil-Reiseschutz („Versicherungsbedingungen“) niedergelegt.

Die vorliegenden Vertragsbedingungen beschreiben das Verhältnis zwischen Indie Campers und dem/der Gastgebenden, dem/der Buchenden und den Reisenden und enthalten die Pflichten des/der Gastgebenden und der Reisenden in Bezug auf die Gruppenversicherung. Diese Vertragsbedingungen sind ein integraler Bestandteil des Verhältnisses zwischen Indie Campers, dem/der Gastgebenden und den Reisenden.

Die Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für Gastgebende, Buchende und Reisende, die im Rahmen des Wohnmobil-Reiseschutzes versichert sind. **Die Vertragsbedingungen und der Versicherungsschutz im Rahmen des Wohnmobil-Reiseschutzes sind nicht anwendbar, wenn der/die Gastgebende sich gegen den Abschluss des Wohnmobil-Reiseschutzes entschieden hat.** In diesem Fall hat der/die Gastgebende für die Dauer der gebuchten Reise für einen Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Mietvertrag, die Versicherungsbedingungen und die vorliegenden Vertragsbedingungen sind integraler Bestandteil des Vertrags zwischen dem Versicherer und den Versicherten.

Die in diesen Vertragsbedingungen verwendete Begriffe tragen die in den Versicherungsbedingungen niedergelegte Bedeutung, und Indie Campers stellt dem/der Gastgebenden und dem/der Buchenden eine Kopie der Versicherungsbedingungen zur Verfügung.

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Indie Campers, diesen Vertragsbedingungen und/oder den Versicherungsbedingungen haben die Bestimmungen der Versicherungsbedingungen Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Indie Campers und diesen Vertragsbedingungen haben diese Vertragsbedingungen Vorrang.

1. Pflichten des/der Gastgebenden in Bezug auf den Wohnmobil-Reiseschutz

1.1 Erklärungen des/der Gastgebenden

- 1.1.1 Der/die Gastgebende bestätigt und erklärt hiermit, dass er/sie und das Wohnmobil die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a. Er/sie hat eine ständige Wohnanschrift und ist wohnhaft in den teilnehmenden Ländern, wie im Kooperationsvertrag und in diesen Vertragsbedingungen in Artikel 4 angegeben.
 - b. Er/sie ist der/die rechtmäßige und registrierte Eigentümer/in des Wohnmobils.
 - c. Er/Sie vermietet das Wohnmobil nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit. Dies bedeutet:
 - Der/die Gastgebende handelt in der Eigenschaft einer natürlichen Person und vermietet das Wohnmobil dementsprechend nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes.
 - Das Wohnmobil wird über die Plattform von Indie Campers oder eine andere Plattform oder einen anderen Dienst (für höchstens 120 Tage pro Jahr) gelegentlich an natürliche Personen vermietet („teilen“).
 - Der/die Gastgebende bietet nicht mehr als zwei (2) Wohnmobile gleichzeitig auf der Plattform von Indie Campers an (gleich, in welcher Eigenschaft).

- Die Hauptnutzung des Wohnmobils ist seine private Nutzung durch den/die Gastgebende/n und das Wohnmobil darf daher nicht dauerhaft zum Zwecke der Gewinnerzielung im Rahmen eines Geschäftsmodells vermietet werden (gewerbliche Nutzung).
 - Das Wohnmobil wird nicht an ein Vermietungsunternehmen vermietet oder von einem Vermietungsunternehmen gemietet und es wird nicht für die gewerbliche Personenbeförderung oder den gewerblichen Warentransport genutzt.
- d. Der Marktwert des Wohnmobils übersteigt zum Zeitpunkt des Angebots auf der Plattform 100.000 € nicht.
 - e. Der Kilometerstand des Wohnmobils übersteigt 400.000 km oder das Äquivalent in Meilen nicht.
 - f. Das Wohnmobil wurde (von der nationalen Behörde) gemäß den vor Ort geltenden Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Wohnmobil angemeldet ist, als rechtmäßig verkehrstüchtig eingestuft.
 - g. Das Wohnmobil hat ein Höchstgewicht von 3,5 Tonnen und höchstens acht (8) Sitze und wird eindeutig für Freizeitwecke verwendet und ist dafür ausgestattet. Von einem Freizeitweck wird ausgegangen, wenn das Wohnmobil über einen oder mehrere Schlafplätze und/oder dauerhaft eingebaute Einrichtungen zur Zubereitung von Mahlzeiten verfügt.
 - h. Das Wohnmobil ist zum Zeitpunkt des Angebots auf der Plattform oder zum Zeitpunkt der Buchung nicht von der Polizei oder einer anderen Behörde beschlagnahmt.
- 1.1.2 Der/die Gastgebende bestätigt und erklärt hiermit, dass er/sie für das Wohnmobil eine allgemeine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die mindestens die Haftung gegenüber Dritten abdeckt (die „Erstversicherung“) (Bitte beachten: Der/die Gastgebende hat dem Versicherer auf erste Aufforderung den Erstversicherungsvertrag vorzulegen).
 - 1.1.3 Der/die Gastgebende bestätigt und erklärt hiermit, dass er/sie alle relevanten Informationen, wie von Indie Campers abgefragt, übermittelt hat und dass alle diese Informationen wahrheitsgemäß und richtig sind.

1.2 Allgemeine Kfz-Haftpflichtversicherung

- 1.2.1 Der/die Gastgebende unterhält für das Wohnmobil über den gesamten Zeitraum, in dem das Wohnmobil auf der Plattform von Indie Campers angeboten wird und/oder während gebuchter Reisen eine allgemeine Kfz-Haftpflichtversicherung im Sinne von Artikel 1.1.2.

1.3 Geltendmachung von Schäden

- 1.3.1 Tritt während einer Reise ein Schadensfall ein, der im Rahmen der Erstversicherung versichert ist – einschließlich sämtlicher Haftpflichtansprüche (die gegenüber dem/der Gastgebenden oder einem der Reisenden geltend gemacht werden) sowie sämtlicher sonstiger Schäden, die im Rahmen der Erstversicherung versichert sind –, ist der/die Gastgebende verpflichtet, diesen Schaden im Rahmen der Erstversicherung zu melden, bevor der Schadensfall beim Versicherer geltend gemacht werden kann.
- 1.3.2 Der/die Gastgebende gewährt dem Versicherer bzw. Indie Campers seine/ihre Mitwirkung bei sämtlichen Ersuchen des Versicherers bzw. von Indie Campers in Bezug auf die Abwicklung des Schadens, stellt hilfreiche Informationen, Unterlagen (z. B. den Versicherungsvertrag der Erstversicherung) oder schriftliche Bestätigungen zur Verfügung und gewährt jedwede sonstige Mitwirkung zwecks Erleichterung oder Unterstützung der Abwicklung.
- 1.3.3 Der/die Gastgebende ergreift alle möglichen Maßnahmen, um das Ausmaß des Schadens zu begrenzen.
- 1.3.4 Im Falle von Diebstahl handelt der/die Gastgebende gemäß den Anweisungen des Versicherers bzw. von Indie Campers und händigt sämtliche Unterlagen aus, deren

Aushändigung gemäß den Versicherungsbedingungen des Wohnmobil-Reiseschutzes erforderlich ist.

1.4 Sonstige Pflichten

- 1.4.1 Der/die Gastgebende erfüllt sämtliche im Mietvertrag und in den Versicherungsbedingungen des Wohnmobil-Reiseschutzes festgelegten Pflichten.
- 1.4.2 Der/die Gastgebende ist verpflichtet, den Versicherer bzw. Indie Campers von relevanten Änderungen der Informationen, wie sie von Indie Campers bei der Aufnahme des Wohnmobils auf die Plattform von Indie Campers abgefragt werden, sowie von Änderungen von Umständen, die die Versicherungsrisiken erhöhen könnten, in Kenntnis zu setzen.
- 1.4.3 Beim Ein- und Auschecken des Wohnmobils fertigen der/die Gastgebende und die Reisenden mit Zeitstempel versehene Foto- bzw. Videoaufnahmen des Wohnmobils an.

2. Pflichten des/der Buchenden und der Reisenden in Bezug auf den Wohnmobil-Reiseschutz

2.1 Erklärungen des/der Buchenden

- 2.1.1 Der/die Buchende bestätigt und erklärt hiermit, dass er/sie für Schäden haftet, die während einer gebuchten Reise (Dritten) mit dem Wohnmobil oder die am Wohnmobil oder dessen Ausstattung und Zubehör entstehen und die im Rahmen der Erstversicherung des/der Gastgebenden nicht gedeckt sind, und zwar unabhängig davon, ob diese Schäden von dem/der Buchenden selbst oder einem/einer der Reisenden verursacht werden.
- 2.1.2 Der/die Buchende erklärt hiermit, dass jede Person, die zur Führung des Wohnmobils befugt ist, über eine offizielle oder gültige Fahrerlaubnis verfügt, die in den Ländern, in denen sie während der Reise fährt, gesetzlich anerkannt ist, und dass keiner der zur Führung des Wohnmobils befugten Personen die Fahrerlaubnis entzogen wurde.
- 2.1.3 Der/die Buchende bestätigt und erklärt hiermit, dass er/sie alle relevanten Informationen, die von Indie Campers bei der Anmietung des Wohnmobils abgefragt wurden, übermittelt hat und dass alle diese Informationen wahrheitsgemäß und richtig sind.

2.2 Haftung

- 2.2.1 Der/die Buchende übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Verantwortung für das Wohnmobil und verpflichtet sich, das Wohnmobil in seinem ursprünglichen Zustand an dem Ort und zu der Zeit, wie gemäß Mietvertrag vereinbart, zurückzugeben.
- 2.2.2 Der/die Buchende erklärt sich unwiderruflich mit der Zahlung fälliger Beträge per Kreditkarte über Indie Campers gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Indie Campers und dem Mietvertrag einverstanden.

2.3 Geltendmachung von Schäden

- 2.3.1 Tritt während einer Reise ein Schadensfall ein, setzen die Reisenden den Versicherer oder Indie Campers schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von acht (8) Tagen in Kenntnis.
- 2.3.2 Die Reisenden gewähren dem Versicherer bzw. Indie Campers ihre Mitwirkung bei sämtlichen Ersuchen des Versicherers bzw. von Indie Campers in Bezug auf die Abwicklung des Schadens, stellen hilfreiche Informationen, Unterlagen (z. B. den Versicherungsvertrag der Erstversicherung) oder schriftliche Bestätigungen zur Verfügung und gewähren jedwede sonstige Mitwirkung zwecks Erleichterung oder Unterstützung der Abwicklung.
- 2.3.3 Im Falle von Diebstahl handeln die Reisenden gemäß den Anweisungen des Versicherers bzw. von Indie Campers und händigen sämtliche Unterlagen aus, deren Aushändigung gemäß den Versicherungsbedingungen des Wohnmobil-Reiseschutzes erforderlich ist.

- 2.3.4 Die Reisenden ergreifen alle möglichen Maßnahmen, um das Ausmaß des Schadens zu begrenzen.

2.4 Sonstige Pflichten

- 2.4.1 Die Reisenden erfüllen sämtliche im Mietvertrag und in den Versicherungsbedingungen des Wohnmobil-Reiseschutzes festgelegten Pflichten.
- 2.4.2 Der/die Buchende ist verpflichtet, den Versicherer bzw. Indie Campers von relevanten Änderungen der Informationen, wie sie von Indie Campers bei der Anmietung des Wohnmobils abgefragt werden, sowie von Änderungen von Umständen, die die Versicherungsrisiken erhöhen könnten, in Kenntnis zu setzen.
- 2.4.3 Beim Ein- und Auschecken des Wohnmobils fertigen die Reisenden und der/die Gastgebernde mit Zeitstempel versehene Foto- bzw. Videoaufnahmen des Wohnmobils an.

3. Haftung beider Parteien

3.1 Haftung beider Parteien bei Pflichtverletzung

- 3.1.1 Für den Fall, dass der/die Gastgebernde oder eine/r der Reisenden gegen seine Pflichten aus diesen Vertragsbedingungen, den Versicherungsbedingungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Indie Campers verstößt und infolgedessen keine Deckung für Schäden aus dem Wohnmobil-Reiseschutz gewährt wird, kann die andere Partei die den Verstoß begehende Partei für diesen Schaden in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, dass dieser Schaden im Rahmen des Wohnmobil-Reiseschutzes gedeckt gewesen wäre, wenn kein Verstoß begangen worden wäre.
- 3.1.2 Die den Verstoß begehende Partei stellt die andere Partei frei von Schäden, die im Rahmen des Wohnmobil-Reiseschutzes nicht gedeckt sind, die aber im Rahmen des Wohnmobil-Reiseschutzes gedeckt gewesen wären, wenn kein Verstoß begangen worden wäre.
- 3.1.3 Die Parteien erklären sich hiermit einverstanden, dass für den Fall, dass ein Anspruch im Rahmen des Wohnmobil-Reiseschutzes aufgrund einer Handlung oder Nichthandlung der den Schaden erleidenden Partei zurückgewiesen wird, die den Schaden erleidende Partei auf ihr Recht verzichtet, den Schuldner und – soweit anwendbar – dessen Mitreisende für diesen Schaden in Anspruch zu nehmen.

4. Teilnehmende Länder

- 4.1 Der/die Gastgebernde und die Reisenden können den Wohnmobil-Reiseschutz **nur** dann nutzen, wenn der/die Gastgebernde einen ständigen Wohnsitz in einem teilnehmenden Land hat und das Wohnmobil in einem teilnehmenden Land angemeldet ist. Die teilnehmenden Länder sind:
- a. Niederlande;
 - b. Belgien;
 - c. Spanien;
 - d. Deutschland;
 - e. Frankreich
 - f. Österreich